

Indikationen für eine Impfung Bei der Notimpfung von Wildschweinen mittels Fressköder handelt es sich nur um eine die drastische Bestandsreduzierung ergänzende Bekämpfungsmaßnahme.

## Schweinepest - Bekämpfungsmaßnahmen bei Ausbruch von Wildschweinepest



### Indikationen für eine Impfung

**Bei der Notimpfung von Wildschweinen mittels Fressköder handelt es sich nur um eine die drastische Bestandsreduzierung ergänzende Bekämpfungsmaßnahme.**

Durch die Zunahme der Herdenimmunität wird der Krankheitserreger schneller verdrängt. Ein erheblicher Nachteil der Impfung ist, dass Jungtiere nicht in dem Umfang wie ältere Wildschweine erreicht werden. Zum einen ist dies bedingt durch die Nahrungskonkurrenz mit den Alttieren bei der Köderaufnahme, zum anderen nehmen die Jungtiere die relativ großen Köder erst etwa ab dem 3. Lebensmonat auf. Da die mit der Muttermilch auf die Frischlinge übertragenen Immunstoffe (maternale Antikörper) ziemlich rasch wieder abgebaut werden, sind die ehemals geschützten Jungtiere bereits frühzeitig wieder für die Seuche empfänglich. Frischlinge stellen daher ein erhebliches Risiko als Erregerreservoir dar und sind für die Übertragung der Seuche hauptverantwortlich.

Bisher gibt es noch keine markierten Impfstoffe, die mittels Routineuntersuchung eine Unterscheidung zwischen Antikörpern nach einer Impfung und einer Feldinfektion ermöglichen. Eine Unterscheidung zwischen dem Vakzinevirus und dem Feldvirus ist jedoch ohne Schwierigkeiten möglich. Indikationen für die Notimpfung sind daher gegeben, wenn eine Ausbreitung der Seuche zu befürchten ist, z.B. bei

- einer hohen Wildschweindichte (> 2 Tiere /km<sup>2</sup>)
- eingeschränkten Bejagungsmöglichkeiten
- einer hohen Dichte von Hausschweinehaltungen.

Die beabsichtigten Impfmaßnahmen sind in einen sogenannten Notimpfplan darzulegen. Dabei sind vor allem aus den oben genannten Gründen unter anderem **geeignete Maßnahmen zur Erfassung der Jungtiere und zur Bestandsreduzierung der Jugendklassen** darzulegen. Dieser Plan muss vorab von der Europäischen Kommission genehmigt werden.

Nach den Vorgaben der Schweinepest-Verordnung sind die Jagd ausübenden Jagd ausübenden zur Mitwirkung bei der Auslegung der Impfköder im Rahmen einer Notimpfung sowie zur Probenahme bei Wildschweinen im gefährdeten Bezirk verpflichtet.

Des Weiteren wurde diese Verpflichtung zur Probenahme durch die Jagd ausübenden Jagd ausübenden auch auf solche Gebiete ausgedehnt, für welche nach Anordnung der Behörde entsprechende Monitoringmaßnahmen zur Erkennung der Schweinepest erforderlich sind.

Bisher wurden in 8 Bundesländern Impfmaßnahmen durchgeführt, die zwischenzeitlich nur noch in **Rheinland-Pfalz** und **Nordrhein-Westfalen** erforderlich sind.

### Erfahrungen aus dem Impfversuch in Baden-Württemberg (Stromberg/Heuchelberg)

Nach Auswertung des Impfversuches durch Prof. Dr. Kaden, dem wissenschaftlichen Leiter des Impfversuches von der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Insel Riems, lassen sich folgende Empfehlungen zur Durchführung einer Notimpfung geben:

- dreimalige Doppelimmunisierung/Jahr;
- erstes Impfstoffjahr entscheidend für den Erfolg,
- Impfabstand (Doppelauslage) max. 4 Monate zwischen den Auslagen,
- dauerhafte Beibehaltung der Köderplätze, auch über die Sommermonate,
- hohe Köderplatzdichte (1 Platz/100 ha Jagdfläche),
- zusätzlicher Impfgürtel ggf. < 10 km,
- Impfdauer: mind. 1 Jahr nach letztem Virusfund,
- Bejagung: hohe Frischlings- u. Überläuferstrecke (70 bzw. 20 %), rangniedrige Sauen,
- Treibjagden effektiv, der Vorbehalt der Seuchenverbreitung wurde nicht bestätigt.

**Tierseuchenrechtliche Verpflichtungen der Jägerschaft Prophylaxe/ vor Seuchenverdacht bzw. Seuchenausbruch**

- Anzeigespflicht von Erkrankungs- u. Verdachtsfällen (§ 9 Tierseuchengesetz i.V. m. § 1 Nr. 29 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen)
- Nachstellen und Erlegen von verdächtigen Tieren, Abgabe an die Untersuchungseinrichtungen des Landes
- Verstärkte Bejagung bei Einschleppungsgefahr (auf Anordnung) (§ 14a Abs.9 Schweinepest-Verordnung)
- Probenentnahme bei erlegten Tieren (auf Anordnung) (§ 14c Abs. 2 Schweinepest-Verordnung)
- Ablieferung von Falltieren zu Untersuchungszwecken (auf Anordnung) (§ 14c Abs. 2 Schweinepest-Verordnung)

#### **Nach Seuchenausbruch mit Festlegung und Bekanntmachung des gefährdeten Bezirkes**

- Verbringungsverbot für lebende Wildschweine und frisches Wildschweinefleisch; innergemeinschaftliches Verbringen von frischem Wildschweinefleisch nur nach Genehmigung des Mitgliedstaates und negativen virologischen Untersuchungsergebnis zulässig (§ 11 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in Verbindung mit dem Beschluss 2010/354/EU)
- Reinigungs- und Desinfektionspflicht für Personen nach Wildschweinekontakt (§ 14a Abs. 5 Nr. 4 Schweinepest-Verordnung)
- Verbringungsverbot für Teile erlegter Wildschweine, Fallwild sowie Kontaktgegenstände in Schweinehaltungen (§14a Abs. 5 Nr. 5 Schweinepest-Verordnung)
- Mitwirkungspflicht bei angeordneten Maßnahmen (§ 14a Abs. 8 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung) z.B. Tötung von Wildschweinen
- Reinigungspflicht von Personen/Fahrzeugen bei Wildschweinekontakt auf Anordnung (§ 14a Abs. 8 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung)
- Mitwirkungspflicht bei Impfköderausrüstung auf Anordnung (§ 14b Schweinepest-Verordnung)
- Kennzeichnung erlegter Stücke/Fallwild (§14c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) und d))
- Probenentnahme bei erlegten Stücken
- Abgabe des Probenmaterials, des Tierkörpers sowie des Aufbruches an festgelegter Wildsammelstelle (§ 14c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) Schweinepest-Verordnung)
- Zentrale Aufbruchentsorgung bei Gesellschaftsjagden (§ 14c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) Schweinepest-Verordnung)
- Anzeige von Falltieren, Zuleitung an Untersuchungseinrichtung (§ 14c Abs.1 Nr. 1 Buchst. d) Schweinepest-Verordnung)
- Aufbruch auf Anordnung nur über die Tierkörperbeseitigung zu beseitigen (§ 14c Abs. 1 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung)
- erlegte Stücke mit positivem virologischen Untersuchungsergebnis sowie Kontakttiere sind auf Anordnung unschädlich zu beseitigen (§ 14c Nr. 3 Schweinepest-Verordnung).

#### **Jagdbehördliche Maßnahmen durch die untere Jagdbehörde**

Der weitaus überwiegende Teil der Jagdausübungsberechtigten kommt seiner **Verpflichtung zur Regulierung der Schwarzwildbestände** nach. Dennoch können in Einzelfällen jagdbehördliche Maßnahmen erforderlich werden.

Von zentraler Bedeutung sind die Regelungen des § 27 BJagdG. Sie geben der unteren Jagdbehörde die Möglichkeit, anzuordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte den Wildbestand unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist und in bestimmtem Umfang verringert. Auch revierübergreifende Bewegungsjagden können angeordnet werden.

Zudem besteht die Möglichkeit gemäß § 25 Abs. 2 LJagdG i. V. mit § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aufzuheben.

Vor jeder jagdbehördlichen Anordnung ist dem betroffenen Revierinhaber ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei jagdbehördlichen Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung ist darüber hinaus der Kreisjägermeister rechtzeitig zu informieren.

#### **Auswirkungen eines Seuchenausbruches bei Wildschweinen auf die Hausschweine**

Mit einem  **Hausschweinebestand** von ca. 2 Mio. Tieren liegt Baden-Württemberg bundesweit an einem der vorderen Plätze der Schweinehalter (Viehzählung 2010).

Mit Festlegung des gefährdeten Bezirkes infolge Wildschweinepest ergeben sich für die Hausschweine folgende Auswirkungen:

- Handelsverbot (EU) im gefährdeten Bezirk für lebende Schweine, sowie für deren Sperma, Eizellen, Embryonen
- Verbringungsverbot für lebende Schweine in, innerhalb des gefährdeten Bezirkes sowie aus gefährdetem Bezirk; Ausnahmen sind nur unter hohem Untersuchungsaufwand (klinische Untersuchung, z. T. Blutuntersuchung und amtstierärztliche Bescheinigung) möglich (Kosten!!) und gelten nur für die direkte Verbringung
- innerhalb Deutschlands **Tierkörperbeseitigungspflicht**

Die Verordnung (EG) Nr. 1069/2002 Tierische Nebenprodukte ist auf Wildtiere mit Verdacht einer auf Tiere und/oder Mensch übertragbaren Krankheit anzuwenden. Als sogenanntes Risikomaterial (K 1 –Material) hat die Entsorgung nach besonderer Abholung, Sammlung und Kennzeichnung durch direkte Verbrennung oder durch Verbrennung nach Behandlung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zu erfolgen.

Quelle: <http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/Bekaempfungsmassnahmen/23151.html&suchtext=Impfung>